
.....
(Name, Vorname)

19.6.21
.....
(Datum)

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: B-Klausurenkurs


In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 068-Str-I
.....

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger
– lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 12/20
..... teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 4/22
..... die Examensklausuren
schreiben werde.


.....
(Unterschrift)

A- Gutachten

Tatkomplex 1: Kinderwagen

A Der Beschuldigte Michael Kramer konnte sich durch das Inserieren eines Kinderwagens, welcher nicht in seinem Eigentum stand, bei Ebay gem. §263 I StGB hinreichend verächtlich gemacht haben.

Hierfür müsste eine Verurteilung in der Hauptverhandlung wahrscheinlich sein als ein Freispruch, §§170I, 202 StPO.

Ein Eingelungsbetrag könnte vorliegen.

Ein Vertragsschluss sollte vorliegend jedoch nicht über die Internetplattform stattfinden, sondern nach Besichtigung des Kinderwagens.

Eine Vermögensverfügung lag zu diesem Zeitpunkt nicht vor. Hierfür spricht auch, dass auf der Plattform keine Kontodaten eingegeben werden.

Das Inserieren ist mithin eine bloße Vorbereitungs handlung und als solche nicht strafbar.

B Der Beschuldigte könnte sich durch das Ansprechen der Polizeibeamten auf dem Parkplatz der Jet Tankstelle wegen §263 II, 22, 23 StGB hinreichend verächtlich gemacht haben, §§173I, 203 StPO.

I Ein Vermögensschaden ist hierdurch nicht eingetreten. Der Versuch ist strafbar gem. §263 II.

II Der Beschuldigte müsste einen Totentatbestand gefasst haben. Dies umfasst den Vorsatz sowie alle weiteren subjektiven Tatbestandsmerkmale. Der Beschuldigte wollte dem Gehändigten über seine Eigentümerstellung bezüglich des Kinderwagens täuschen und hierdurch einen Irrtum bei diesem hervorrufen.*

Der Beschuldigte wollte den Kinderwagen für 20€ verkaufen, hatte also Vorsatz bezüglich einer Vermögensverfügung.**

Früherlich ist jedoch, ob nach der Vorstellung des Beschuldigten auch ein Vermögensschaden eingetreten wäre. Er wollte den Kinderwagen gegen die 250€ übergeben, was ein wirtschaftliches Äquivalent darstellt.

Ein Schaden könnte darin liegen, dass der Beschuldigte den Kinderwagen mittelbar aus Diebstahl erlangt hat und mithin dem Gehändigten gem. § 932, § 935 BGB kein Eigentum verschaffen kann. In dem Risiko, von dem Eigentümer auf Herausgabe in Anspruch genommen zu werden, könnte ein konkreter Gefährdungsschaden darstellen.

Vorliegend hat der ~~Eigentümer von dem Unrecht~~ Beschuldigte den Kinderwagen öffentlich inseriert, sodass eine Kenntniserlangung konkret möglich war und der Schaden in Höhe des Kaufpreises auch konkret bezifferbar war.

Ein Vermögensschaden in Form eines konkreten Gefährdungsschadens lag mithin vor.***

Ich habe Sie
die Vor-
schrift des
BGB
Beynehmen

* Die ~~#~~ mangelnde Eigentumstellung wird dem Beschuldigten in der Hauptverhandlung nachweisbar sein wegen des Geständnisses des Ricardo Müller hinsichtlich seines eigenen Diebstahls, sowie der Aussage der Sabrina Arnold hinsichtlich der Identität des gestohlenen Wagens mit dem, den der Beschuldigte verkaufen wollte.

** Dies wird dem Geschädigten nachweisbar sein durch den ebay-Charakterverkauf.

*** Als Vorsatz diesbezüglich müsste dem Beschuldigten nachweisbar sein. Der Beschuldigte sagt aus, er habe den Kinderwagen selbst im Internet gekauft, was impliziert, er sei davon ausgegangen, selbst Eigentümer zu sein. Dies ist gestützt durch die Aussage der Zeugin Sabrina Arnold, die meint der Beschuldigte habe nicht gewusst, dass er geklaut war. Beides ist jedoch vor dem Hintergrund der weiteren Aussage der Zeugin Arnold als Schutzbehauptung zu werten. Sie sagt aus, sie habe den Kinderwagen vom Zeugen Müller für 50 € erhalten und der Zeuge selbst sei kinderlos. Zudem habe der Kauf auf dem Weg zum Bahnhof spontan stattgefunden. Die Zusammenhänge dieser Umstände spricht dafür, dass die Zeugin um die Umstände der Beibringung beim Zeugen Müller

Wurde. Hierfür spricht auch, dass der Zeuge Müller aussagt die Zeugin „kenne ihn halt“. Dafür, dass nun auch der Beschuldigte von den Umständen wurde, spricht die Aussage der Zeugin, dass sie dem Beschuldigten erzählt hatte, wie sie den Kinderwagen erlangte. Dies muss auch beim Beschuldigten bedingten Vorsatz bezüglich der Tat hervorgebracht haben.

Bedingter Vorsatz ist dem Beschuldigten mittein nachweisbar.

Ausklide
Bris-
kündig

Tener hatte der Beschuldigte die Absicht
rechtswidriger Stofflicher Bereicherung.
Tatentschluss liegt mithin vor.

III Tener müsste er unmittelbar zur Tat angesetzt
haben, § 23 StGB. Hierfür müsste er nach
seiner Vorstellung die Schwelle zum „jetzt
geht es los“ überschritten haben und keine
wesentlichen Zwischenakte der Tatausführung im
Weg stehen, sodass das Rechtsgut konkret
gefährdet ist.

Durch das Aussprechen der Polizeibeamten
ist dies gegeben.

Dies wird dem Beschuldigten in der Haupt-
verhandlung durch Vernehmung des Zeugen
PK Konert nachweisbar sein.

IV Ein Rücktritt gem § 24 StGB kommt
vorliegend nicht in Betracht wegen Fehlchlags

V Der Beschuldigte handelte rechtswidrig und
schuldhaft.

Er hat sich gem. §§ 263 I, II, 22 StGB hinreichend
verdächtig gemacht

Nachbegriff des: Betrüblich

III Der Beschuldigte konnte sich durch den versuchten Verkauf gem. § 259 III, 22 StGB hinreichend verdrängt gemacht haben.

1. Der Verkauf des Kinderwagens wurde nicht abgeschlossen. Die Strafbarkeit des Versuchs ergibt sich aus § 259 III StGB.

2. Tatentschluss müsste vorliegen.

Der Kinderwagen müsste aus einer rechtswidrigen Tat stammen. Er war Gegenstand eines Diebstahls gem. § 242 I StGB des Zeugen Müller. Dies ist in der Hauptverhandlung nachweisbar durch die Aussagen des Zeugen Müller und Arnold (S. 0).

Ferner kommt ein „Absetzen“ des Kinderwagens in Betracht. Absetzen ist die wirtschaftliche Verwertung der Sache in selbstständiger Weitergabe an einen Dritten. Dies sollte nach Vorstellung des Beschuldigten so erfolgen.

Dies ist dem Beschuldigten nachweisbar durch Aussage des Zeugen Kronert, welcher vom Beschuldigten angesprochen wurde.

Ferner handelte der Beschuldigte mit Bereicherungsabsicht, jedenfalls jedoch mit Drittbereicherungsabsicht, falls der Erster an die Zeugin Arnold weitergegeben werden sollte.

3. Durch das Ansprechen des Polizeibeamten hat er unmittelbar zur Tat angesetzt.

4. Der Beschuldigte handelte rechtswidrig und schuldhaft.

5. Ein Rücktritt gem. § 4 StGB kommt aufgrund Fehlschlages nicht in Betracht.

Er ist wegen §§ 259, 22 StGB hinreichend verdächtig

IV Konkurrenzen

Der Beschuldigte hat sich gem. § 263, 22 und § 259, 22 hinreichend verdächtig gemacht.

Die Delikte stehen wegen der Klarstellungsfunktion der Konkurrenzen in § 52 StGB zueinander

Tatkomplex 2: in der Wohnung

A Straftat Michael Kramer

I Der Beschuldigte könnte sich durch das Einstechen mit diesem auf den Geschädigten Herbert Dorte gem. §§ 211, 22, 23 StGB hinreichend verdächtig gemacht haben.
§ 177 I, 203 StGB

1. Der Geschädigte ist nicht tot. Die Straftat des Versuchs ergibt sich aus § 22 I StGB

2. Die Täterschaft des Beschuldigten ergibt sich zumindest aus der Zeugenaussage des Geschädigten, sowie der Äußerung des Beschuldigten am Tatort. Er wurde gem. § 156 StGB ordnungsgemäß belehrt und hatte zu diesem Zeitpunkt noch keinen Verteidiger angefordert.

Ausgeführt

3. Tatentschluss müsste gegeben sein.

a) Es könnte ein Tötungsvorsatz gegeben sein. Der Beschuldigte sagt selbst aus, ihm sei es im Moment des Einstechens egal gewesen, ob der Geschädigte stirbt. Mit ihm hat er den Taterfolg billigend in Kauf genommen. Ferner hat er gedacht, dass der Beschuldigte „draufgeht“, mit ihm hat er den Taterfolg zumindest für möglich gehalten. Vorsatz lag mit ihm in Form von Eventualvorsatz vor.

Fraglich ist jedoch, ob die Aussage des Beschuldigten verwertbar ist. Hiergegen könnte gem. § 236 StB sprechen, dass der Beschuldigte nach ordnungsgemäßer Belehrung zunächst einen Verteidiger anforderte, schließlich aber ohne diesen Aussage.

Erklärt der Beschuldigte, dass er einen Verteidiger sprechen will, dann muss die Vernehmung aufgehoben und die weitere Entscheidung des Beschuldigten ob es sich zur Sache einlassen will, abgewartet werden. Eine Fortsetzung der Vernehmung ohne Verteidiger ist nur zulässig, wenn der Beschuldigte damit nach erneutem Hinweis auf sein Recht der Verteidigerkonsultation ausdrücklich einverstanden ist und wenn dem ernsthaft Bemühungen vorausgegangen sind, dem Beschuldigten bei der Kontaktaufnahme zu helfen.

Vorliegend wurde der gewünschte Anwalt Dr. Schwam weder auf dem Mobil- noch dem Festnetztelefon erreicht und eine Rückrufbitte auf dem Anrufbeantworter hinterlassen.

Hierin sind ernsthaft Bemühungen zu sehen. Nachdem der Beschuldigte erklärte, auch ohne Verteidiger Aussagen zu wollen, wurde es auf sein Recht zur Verteidigerkonsultation erneut hingewiesen.

Die Aussage des Beschuldigten ist mithin verwertbar.

Verte
Haltig
Ihr
Hochwerr

b) Der Beschuldigte könnte grausam gehandelt haben. Grausam tötet, wer sein Opfer in gefühllos unbarmherziger Gesinnung Schmerzen oder Qualen zufügt, die noch Stärke oder Dauer über das für die Tötung erforderliche Maß hinausgehen.

Vorliegend sticht der Beschuldigte dem Getötigten mehrfach mit Messern in den Oberkörper über eine gewisse Dauer hinweg. Jedoch hatte der Beschuldigte nach seiner glaubhaften - weil sich selbst belastenden - Einlassung, während der meisten Zeit keinen Tötungsvorsatz. Dieser trat erst später hinzu.

Somit können die vorherigen Mißhandlungen dem verurteilten Tötungsgeschehen nicht zugerechnet werden.

Grausamkeit ist nicht gegeben.

Unproblematisch

c) Ferner könnten niedrige Beweggründe vorgelegen haben. Das sind solche, die nach sittlicher Wertung auf tieferer Stufe stehen und deshalb besonders verachtenswert sind.

Nach den übereinstimmenden Zeugenaussagen der Zeugen Lehmann und Booste, sowie des Beschuldigten, hat der Zeuge Booste dem Beschuldigten vor der Tat verbal provoziert und auch mit dem emotional sensiblen Thema des Verlusts der Freundin aufgezogen. Fraglich ist in diesem Zusammenhang,

Ob die Aussage der Zeugin Lehmann verwertbar ist. Problematisch ist, dass sie zunächst als Zeugin befragt wurde und aussagte, dann später aber Beschuldigte wurde.

Der Verwertung der Aussage könnte mithin § 136 S. 1 StPO entgegenstehen. Die Norm schützt jedoch den Rechtskreis der Beschuldigten, welcher hier gerade nicht betroffen ist.

Mithin ist ihre Aussage verwertbar.

Aufgrund der vorausgehenden Provokation ist ein niedriger Beweggrund beim Beschuldigten nicht gegeben.

Eine Strafbarkeit gem. §§ 211, 22, 23 StGB scheidet aus.

II Der Beschuldigte könnte sich gem. §§ 212, 22, 23 StGB durch das Einstechen auf den Geschädigten hinreichend verdächtig gemacht haben.

1. Der Geschädigte ist nicht tot. Die Verurteilungsstrafbarkeit ergibt sich aus §§ 22, 23 StGB

2. Ein Tötungsversuch liegt vor, Tötungsversatz ist gegeben (s.o.)

3. Der Beschuldigte müsste unmittelbar zur Tat angereizt haben. Er hat bereits auf den Geschädigten eingestochen.

Dies ist durch die übereinstimmenden

Äußerungen der Tengen Kellmann und Proster sowie des Beschuldigten einlassung vorweisbar. Ein unmittelbares Aussetzen liegt vor.

4. Der Beschuldigte handelte rechtswidrig und schuldhaft.

5. Ein strafbefreiender Rücktritt gem. § 24 StGB kommt in Betracht.

a) Zunächst dürfte kein Fehlschlag vorliegen. Nach der Einzelakttheorie ist jede einzelne Tat handlung, die nicht zum Erfolg führt, ein Fehlschlag. Vorliegend hat der Beschuldigte mehrfach zugestochen, sodass ein Fehlschlag gegeben wäre.

Nach der Tatplantheorie liegt ein Fehlschlag vor, wenn nach Abschluss der Handlungen, welche im Vorfeld nach dem Tatplan angestrebt waren, der Erfolg nicht eingetreten ist.

Vorliegend hat der Beschuldigte den Vorsatz zur Tötung spontan beim Zustoßen gefasst, sodass nach Abschluss des Stoßens der Tatplan beendet war. Auch hierdurch wäre mithin ein Fehlschlag gegeben.

Nach der Lehre vom Rücktrittshorizont ist maßgeblich, ob sich der Beschuldigte noch weitere mögliche Handlungen vorgestellt hat, die zum Tatfolge führen können. Vorliegend hätte der Beschuldigte weiter zustoßen können. Dieser Möglichkeit war

Justiz

Just. dass hi
J. Olden
Schlag -
worte
hemmer

sich auch bewusst.

Dies ist ihm auch nachweisbar aufgrund seiner eigenen Einlassung. Er sagte, dass er abließ, weil die Zeugen führung ihm darum bat, oder weil der Geschädigte so stark blutete. Der Beschuldigte hatte zwei Messer bei sich. Die bloße Rette der Zeugin führt mithin nicht dazu, dass der Beschuldigte nicht mehr zurechenbar kam.

Da die Urkunden zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, ist der Streit zu entscheiden.

Jeden die erste Urkunde spricht die unantastbare Aufspaltung des einheitlichen Lebensvorgangs. Jegen die zweite Urkunde spricht die ungerechtfertigte Privilegierung des ausführenden Planenden. Der Dritten Urkunde ist mithin zu folgen. Ein Fehlschluss liegt nicht vor.

b) Fraglich ist, welche Anforderungen an die Rücktrittshandlung zu stellen sind. Dies beruht sich gem § 24 I StGB davon, ob der Beschuldigte davon ausgeht, dass seine Handlungen bereits zur Herbeiführung des tatbestandlichen Erfolgs ausreichen (beendeter Versuch) oder nicht (unbeendeter Versuch). Vorliegend stach der Beschuldigte dem Geschädigten in den Hals und nahm wahr, dass dieser blutüberströmt auf

Auswärtlich,
Cruiter Sie
auch hier
darstellen
dürfen

Auf dem Boden sog. Lebensnah ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte mit dem Erfolgsereignis rechnete.

Im vorliegenden Fall richtet sich der Maßstab für die Rücktrittshandlung inthim nach § 24 I 1 Alt. 2 StGB.

Es müsste die Vollendung verhindert haben. Das ist vorliegend dadurch geschehen, dass der Beschuldigte die Polizei rief.

Fraglich ist jedoch, ob bloße Passivität ausreicht, oder ob der Beschuldigte alles in seiner Macht stehende unternommen haben muss. Vorliegend hat er sich erst schlafen gelegt und am nächsten Morgen erst Hilfe gesucht.

Jedoch kann es auf die bestmögliche Hilfe nicht ankommen. Dies ist in § 24 II StGB normiert, jedoch nicht in S. 1.

Ferner soll aus Opferchutzsichtpunkten dem Täter nicht der Rücktritt verweigert werden.

Eine tangliche Rücktrittshandlung liegt inthim vor.

Ferner müsste der Rücktritt freiwillig und nicht aus bloßer Zerkwerberemunft heraus erfolgt sein. Das ist hier der Fall.

Problematisch ist aber, dass der Beschuldigte sein aufertatberlandliches Ziel, das

Verpassen eines Dankzettels zu diesem Zeitpunkt schon erreicht hatte.

Letztlich kann dies jedoch erneut aus Opferschutzgrichtspunkten nicht gegen die Rücktrittsmöglichkeit sprechen.

Ein strafbefreiender Rücktritt ist mithin erfolgt.

III Der Beschuldigte hat sich durch das Einstechen auf den Geschädigten gem. § 223 I, 224 I Nr. 2 Alt. 2, Nr. 1 StGB hinreichend ~~st~~ verächtlich gemacht.

Eine konkrete Lebensgefahr ist durch den Arztbericht nachweisbar.

Ferner hat er sich durch die Schläge und den Tritt mit dem nicht beschuhten Fuß gem. § 223 I StGB hinreichend verächtlich gemacht.

IV Eine Strafbarkeit gem. § 225 I Nr. 2, Nr. 3 StGB besteht nicht.

Zwar wohnte der Beschuldigte zeitweise beim Geschädigten. Jedoch war dies nicht auf Dauer angelegt, sodass es nicht seinem Heimstand angehöre.

Ferner wurde der Geschädigte dem Beschuldigten nicht von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen. Die Tante im Heimhaus ist nicht fürsorgepflichtig.

V Der Beschuldigte hat sich durch das Einstechen auf den Geschädigten und das darauf folgende Suizid-Entfernen gem. § 221 I Nr. 1 StGB hinreichend verdächtig gemacht.

B Strafbarkeit des ~~zuvor~~ Beschuldigten Lehmann
I Die Beschuldigte könnte sich gem. §§ 212, 22, 23, 13 StGB hinreichend verdächtig gemacht haben, indem sie dem Beschuldigten auf dem Geschädigten einstechen ließ, ohne Hilfe zu holen. Eine Garantenpflicht könnte sich aus Ingenenz ergeben. Ein pflichtwidriges Unverhalten ist aber nicht ersichtlich. Eine Garantenstellung aus engen persönlichen Verhältnissen ergibt sich mangels Eheschließung ebensowenig. Mangels Garantenstellung scheidet eine Unterlassungstraftbarkeit aus.

II Sie könnte sich gem. §§ 212, 22, 23, 27 StGB hinreichend verdächtig gemacht haben.

Eine vorsätzliche rechtswidrige Haupttat liegt vor. Jedoch ist nicht ersichtlich, dass die Beschuldigte gefordert hat. Mangels Gehilfenleistung scheidet eine Strafbarkeit aus.

III Eine Strafbarkeit gem. § 221 Nr. 2 StGB scheidet an einer Obliegenheitspflicht.

Eine diese begründende Garantstellung besteht nicht (s.o.)

Eine etwaige Pflicht aus § 223c kann eine solche nicht begründen.

IV Eine Strafbarkeit gem. § 181 Nr. 5 StGB scheidet an der kurzen Zeit zwischen Kenntniserwerb und Erfolgseintritt.

V Die Beschuldigte hat sich gem. § 323c hinreichend verdächtig gemacht, indem sie schlafen ging, ohne dem Geschädigten zu helfen.

Eine Schulweisbarkeit ergibt sich nicht aus ihrer eigenen Aussage. Diese ist gem. § 156 StGB nicht verwertbar (s.o.) Jedoch ergibt sich die Schulweisbarkeit aus den Aussagen der Zeugen Droste und des anderen Beschuldigten.

Konkurrenzen

Der Beschuldigte Kramer hat sich gem. §§ 223f, 224f Nr. 2 Abs. 2, Nr. 5 StGB und § 21 Nr. 1 hinreichend verdächtig gemacht die Taten stehen zueinander in § 52 StGB Die Beschuldigte Lehmann hat sich gem. § 323c StGB hinreichend verdächtig gemacht.

B. Gutachten.

I Zuständiges Gericht ist wegen der Höhe der Strafverurteilung aufgrund der Schwere der Verletzung das LG Hamburg gem. §§ 24 I Nr. 2, 74 I 2 GVG.

Die beiden Verfahren sind zusammen zu verhandeln.

24, 25, 28
Nr. 2 GVG → Schöffengericht

II Eine Einstellung gem. § 154 StPO kommt mangels der Vereinnahmung des nicht-besonders-ins-Gewicht-fallens nicht in Betracht.

III Der Kinderwagen und die Maser sind gem. § 74 I StGB einzuwickeln

IV Fortdauer des Haftbefehls gem. § 112 II Nr. 2 StPO ist wegen fehlendem festen Wohnsitz zu beantragen.
Haftprüfung gem. §§ 121, 122 erfolgt am 9.7.17.

V Ein Fall der notwendigen Verteidigung gem. § 140 I StPO liegt für den Beschuldigten vor

Staatsanwaltschaft Hamburg 9.2.17

AZ 12345

Inklagenurift

Die Beschuldigten

1. Michael Kramer - Haft-

geb. 20. 8. 1960 in Greifswald

ledig

deutsch

ohne festen Wohnitz

derzeit UHA Hamburg

Wahlverteidiger: Dr. Schwan

2. Ursula Lehmann

geb. 20. 6. 1960 in Hamburg

ledig

deutsch

Spargelstraße 30, 22157 Hamburg

werden angeklagt

in Hamburg am 19.12.16 und

am 7. 1. 17

I der Beschuldigte Kramer

1. es versucht zu haben

a. in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögenswert zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch zu

beschädigen, dass es durch Verpingelung
falscher Tatsachen einen Irrtum erzeugt
D. eine Person, die ein Anderes gestohlen hat,
abstreift um sich oder einen Dritten zu
betrüben.

Z. eine andere Person körperlich misshandelt
und an der Gesundheit geschädigt zu
haben mittels eines gefährlichen Werkzeuges
und einer das Leben gefährdenden
Behandlung

b. Einen Menschen in eine hilflose Lage
versetzt zu haben und ihn dadurch der
Gefahr des Todes ausgesetzt zu haben.

II die Beschuldigte Lehmann

bei einem Unglücksfall nicht Hilfe
geleistet zu haben, obwohl dies erforderlich
und ihr den Umständen nach zu erwarten
war

indem sie

I. 1. Der Beschuldigte Kramer am 19.12.16
gegen 16 Uhr an der Jet-Tankstelle
den Zeugen Kronert darauf ansprach,
ob er den Kinderwagen kaufen wolle,
den dieser bei sich führte, welcher
aus einem vorherigen Diebstahl des
Zeugen Müller über die Zeugin Arnold
an ihm gelangt war und was

die Zeugin Donald mit dem Zeugen Hoffmann via ebay Kleinanzeigen im Vorfeld vereinbart hatten, der Zeuge Kronert sich dann jedoch stattdessen als Polizeibeamter identifizierte

I, II, 2. am 7.1.17 gegen 19 Uhr in der Eggstedtstr. 30 der Beschuldigte Lehmann dem Zeugen Droste, welcher gehbehindert ist, zunächst schlug und mit dem unbeschuhten Fuß trat, weil dieser ihn zuvor provoziert hatte, und in der Folge mit zwei Messern mehrfach in den Oberkörper, Hals und Gesicht stach, wodurch der Zeuge stark blutende Verletzungen erlitt und ein Stück die Halswirbelsäule mit knapp verfehlte, sich daraufhin schlafen legte und am nächsten Morgen die Polizei rief, wodurch der Zeuge überlebte und die Beschuldigte Lehmann zu Beginn der Verletzungshandlungen mit im Raum war, sich aber nach den ersten Stößen aus dem Raum entfernte und sich schlafen legte.

Vergehen, straflos gem. §§ 221, 223, 224 I Nr. 2, Nr. 5, 259, 263, 323c, 22, 23, 52, 53 StGB

Die Einziehung des Kinderwagens und
des Messer wird beantragt werden.

Beweismittel

1. Einladung des Beschuldigten

2. Zeugen

a Herbert Drost, Hamburg

b Peter Kaufmann, Hamburg

c Sabina Arnold, Hamburg

d Ursula Lehmann, Hamburg

e FB Stein

f FB Janke

g FB Kronert

Die Eröffnung des Hauptverfahrens
vor dem LG Hamburg wird beantragt

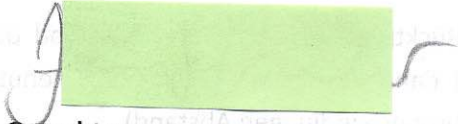
Die Fortdauer der Haft des Beschuldigten
wird beantragt.

Unterschrift

B-Klausurenkurs Strafrecht

Korrektur 068 – StR I

Bearbeiter/-in:



A. Materiell-rechtliches Gutachten

1. Abschnitt: Geschehen in der Wohnung

Hinreichender Tatverdacht gegen K

A. Versuchter Totschlag, §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB

- Tatentschluss (dolus eventualis):
 - Nachweisbarkeit (Abwägung):
 - Geringer Anlass
 - GS ist Freund des AK
 - Einlassung:
 - „Sowieso wegen Mordes eingebuchtet“
 - damit gerechnet, Halsschlagader getroffen zu haben
 - erst nicht gewollt/dann egal
 - Zeuge D: „...lass ihn doch...den mache ich noch platt“
 - Gefährlichkeit der Handlung als Argument (spitzes Messer in Nähe Halsschlagader)

*ord. Kalle
bis-
würdig*

- Verwertbarkeit
 - Ausdrückliches Einverständnis
 - Bemühungen der Polizeibeamten

Am Ende

- Unabr. Ansetzen
- Rücktritt vom Versuch, § 24 Abs. 1 StGB
 - Fehlgeschlagener Versuch? Rücktrittshorizont

Silvan Stahl

- Beendeter/Unbeendeter Versuch (Vorstellungsbild des Täters nach Abschluss der letzten Ausführungshandlung, Rücktrittshorizont)
 - Unbeendeter Versuch: (Abbruch begonnener Handlung reicht für Rücktritt, wenn Täter noch nicht alles getan hat, was nach seiner Vorstellung zur Herbeiführung des Todes erforderlich oder zumindest ausreichend ist)

Jonas Mied

- Korrektur des Rücktrittshorizonts (Täter hält Tod des Opfers zunächst für möglich, nimmt dann aber nach alsbaldiger Erkenntnis seines Irrtums von weiteren Ausführungshandlungen Abstand)

○ Freiwilligkeit

- Außertatbestandliche Zielerreichung („Denkzettel“)
 - 1.M.: Freiwilligkeit (-), da Tatplan sinnlos
 - 2.M. (BGH) (+), da „honorierbarer“ Verzicht nicht gefordert

*habe noch
wsp. nicht
versteht
können*

B. Gefährliche Körperverletzung, §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nrn. 2 und 5 StGB

- Grundtatbestand: Kurze Beweiswürdigung
- § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB
- § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB

Hinreichender Tatverdacht gegen L

C. Unterlassene Hilfeleistung, § 323c StGB

- Unglücksfall
- nicht Hilfe leisten (ex-Ante-Sicht)

2. Abschnitt: Geschehen um den Kinderwagen

A. § 259 Abs. 1 StGB

- Tatobjekt (rw. Vortat)
 - Kinderwagen ist dem Hoffmann durch § 242 StGB (gelockerter Gewahrsam am vor der Wohnungstür abgestellten Kinderwagen) abhandengekommen
 - A nahm deliktische Herkunft billigend in Kauf

*Interd.
sachliche
Bewertung*

- Tathandlung
 - Ggf. kurz Absetzen ansprechen
 - Absatzhilfe: Absatzerfolg notwendig? h.M. (-)

ja

B. Versuchte Hehlerei, §§ 259 Abs. 1 und 3, 22, 23 Abs. 1 StGB

C. Beihilfe zum versuchten Betrug, §§ 263 Abs. 2, 22, 23 Abs. 1, 27 StGB

- Vortat der A:
 - Keine Vollendung
 - Tatentschluss
 - unmr. Ansetzen
- Hilfeleisten:
 - Fotos
 - Begleitung zur Übergabe

*ausführliche Protokolle
hierzu sind Protokolle
benutzt*

Konkurrenzen:

B. Prozessgutachten

ehrlich, aber vollständig

1. Abschlussentscheidungen

2. Zuständiges Gericht

3. Haftfortdauer

4. Notwendige Verteidigung ✓

Abschlussverfügung:

Jeldt + wir sind wasser

Anklageschrift:

- Formalien ✓
- Abstrakter Anklagesatz: ✓
- Konkreter Anklagesatz ✓

Sub präzise

Schlussbemerkung

Halten Sie darauf, weiterhin den Text vorzutragen,
nicht von der Strafbarkeit zu sprechen,
Inspekt sie pädagogische Prof. D
jeder Schwerepultatg.

AA Bitte